

Satzung des Vereins „Garnisonsschützenhaus - Raum für Stille e.V.“

Präambel

Der Verein „**Garnisonsschützenhaus - Raum für Stille e.V.**“ setzt die Arbeit der Initiative „Garnisonsschützenhaus – Haus der Stille“ fort. Durch die Erhaltung und öffentliche Nutzung des Geländes auf der Dornhalde in Degerloch soll eine Kultur der Stille, der Verständigung und des Wandels in der Gesellschaft gefördert werden.

Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger verschiedenen Alters aus allen Stadtteilen, insbesondere der Stadtteile Degerloch, Möhringen, Sonnenberg und Stuttgart-Süd begegnen sich auf dem öffentlich zugänglichen Gelände.

Trauergesellschaften, Vereinen, Initiativen, Firmen, Wissenschaftlern und Künstlern kann ein Raum für Begegnung und Gespräche zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Erhaltung der historischen Gebäude wird das stadthistorische Bewusstsein in Stuttgart gefördert, durch die besondere Lage des Geländes das Verständnis für Natur- und Landschaftsschutz geweckt.

Mit der Gründung des Vereins „**Garnisonsschützenhaus - Raum für Stille e.V.**“ wird eine gemeinnützige Rechtsform geschaffen, um verbindlich mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Eigentümerin des Geländes zusammenzuarbeiten sowie mit anderen Organisationen zu kooperieren, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein handelt auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbilds und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Garnisonsschützenhaus - Raum für Stille“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name "Garnisonsschützenhaus – Raum für Stille e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt als Zweck die Förderung des Denkmalschutzes sowie der Kunst und Kultur, insbesondere

1. die Gebäude auf der Dornhalde 1 und 1a, Stuttgart, zu erhalten,
2. das Gelände und Teile der Gebäude für Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird im Weiteren dadurch verwirklicht, dass

3. Baumaßnahmen und Pflegemaßnahmen geplant, ihre Finanzierung ermöglicht und sie in die Wege geleitet werden,
4. das Konzept der Initiative „Garnisonsschützenhaus – Haus der Stille“ für die langfristige Nutzung mit der Ermöglichung des Zugangs zum Gebäude, der Vermietung von Veranstaltungs- und Wohnräumen, der Gartennutzung und Ausstellungsräumen weiter entwickelt und für die Umsetzung gesorgt wird,
5. kulturelle, künstlerische, soziale und ökologische Aktivitäten durch die Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen gefördert werden,

6. öffentlich zugängliche Vorträge, Ausstellungen und Diskussionen veranstaltet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mehr als einen fälligen Jahresbetrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Gesamtvorstand.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer und ggf. eine Verknüpfung von Aufgaben eines Vorstandsmitglieds legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Für die Gesamtvorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Gesamtvorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Dies gilt für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden.
5. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen keine Gesamtvorstandsmitglieder sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Zwecke gemäß § 2.